

Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern
in der Stadt Arnstadt
– Hundesteuersatzung –
vom 26.11.2018**

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Arnstadt Halter eines über drei Monate alten Hundes ist, unterliegt gemäß dieser Satzung der Hundesteuer.
- (2) Soweit ein Hund der gewerblichen Erzielung von Einnahmen dient, unterliegt er nicht der Hundesteuer.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Arnstadt heheberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Arnstadt hat.

§ 2 Steuerschuldner und -haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Halter eines Hundes ist derjenige, der über den Hund bestimmen kann, der für die Kosten und die Unterhaltung des Hundes aufkommt, dem allgemein die Vorteile des Hundes zugute kommen und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Hundes trägt. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder in Verwahrung genommen hat oder ihn auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich gemeldet ist.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den volljährigen Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3 Steuersatz

Die Hundesteuer beträgt jährlich 84 € pro Hund.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres ab dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so hat die Bezahlung der Steuer ab dem Folgemonat des die Steuerpflicht begründenden Monats zu erfolgen.
Bei Beendigung der Steuerpflicht im laufenden Kalenderjahr ist die Hundesteuer bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht entfällt.
Maßgeblich ist das Datum der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 6 (3) dieser Satzung.
- (3) Die Hundesteuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der auch für die folgenden Kalenderjahre Gültigkeit hat. Mit der Erteilung eines neuen Hundesteuerbescheides verliert der bis dahin geltende Bescheid seine Rechtskraft.
- (4) Die Hundesteuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, im Übrigen jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Steuerpflichtigen können auf schriftlichen Antrag, welcher bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zu stellen ist, ab Beginn des Folgejahres als Jahreszahler mit der Fälligkeit des Jahresbetrages am 01.07. des Jahres geführt werden.
- (5) Die per Bescheid festgesetzte Zahlungsweise bleibt maßgebend, bis ihre Änderung durch den Steuerpflichtigen fristgerecht beantragt wird oder die Stadt Arnstadt die Zahlungsweise aufgrund der Verletzung der dem Halter durch diese Satzung auferlegten Zahlungspflichten per Bescheid ändert.

§ 5 Steueraufsicht

- (1) Mit der Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer gibt die Stadt Arnstadt eine Hundesteuermarke aus, die Eigentum der Stadt bleibt.
Die Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis die Stadt die Gültigkeit widerruft oder neue Marken ausgibt.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines Grundstücks mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu führen.
- (3) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Unbrauchbar gewordene Steuermarken können gegen eine Gebühr von 0,50 Euro umgetauscht werden.
Wird eine verloren gegangene Steuermarke aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Stadt Arnstadt zurückzugeben.

- (4) Jeder Hundehalter ist auf der Grundlage des § 15 (1) Ziffer 3a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. V. m. § 90 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, ausgewiesenen Beauftragten der Stadt Arnstadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde, insbesondere deren Anzahl, Alter und anderen steuerrelevante Daten, wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, innerhalb eines Monats ab dem maßgeblichen Ereignis gemäß Satz 2 jeden Hund schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstadt anzumelden. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Hund
- das Alter von drei Monaten erreicht,
 - neu angeschafft wird,
 - beim Zuzug mitgebracht wird oder
 - zur Pflege bzw. auf Probe aufgenommen wird.

Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

- (2) Die ordnungsgemäße Anmeldung nach Absatz 1 hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name, Vorname und Adresse des Hundehalters,
 - Rasse, Alter bzw. Wurfdatum und Chipnummer des Hundes,
 - Beginn der Haltung im Gebiet der Stadt Arnstadt sowie
 - Name, Vorname und Adresse des Vorbesitzers.

- (3) Die Abmeldung eines Hundes hat unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arnstadt zu erfolgen, wenn ein Hund abgegeben wurde oder verstorben ist. Die Abmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kassenzeichen des aktuellen Hundesteuerbescheides zur zweifelsfreien Zuordnung,
- Datum, zu dem die Hundehaltung endete,
- Grund der Abmeldung sowie
- ggf. Name, Vorname und Adresse des neuen Hundehalters.

Zudem ist bei der Abmeldung die gültige Hundesteuermarke abzugeben.

Als Ersatz für die Steuermarke kann in Ausnahmefällen der Vertrag über den Eigentümerwechsel oder eine tierärztliche Bescheinigung über das Ableben des Hundes eingereicht werden.

Können weder die Steuermarke noch einer der genannten Ersatznachweise eingereicht werden, so ist entsprechend § 5 (3) Satz 1 dieser Satzung die Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

- (4) Maßgeblich für die Änderung oder Aufhebung der Steuerpflicht ist der Tag der ordnungsgemäßen Anzeige des Änderungs- bzw. Aufhebungstatbestandes nach den Vorschriften dieser Satzung.

- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Stadt Arnstadt Veränderungen der Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung nach § 7 oder Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung innerhalb von 14 Tagen ab deren Eintritt schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden und Grundstücken eingesetzt sind, welche von bewohnten Ansiedlungen nachweislich mehr als 500 m Luftlinie entfernt liegen, kann – wenn die Bewachung nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist und dies vom Steuerpflichtigen glaubhaft gemacht wird – die Steuer dauerhaft um 50 % ermäßigt werden.

Diese Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag – ab dem Monat der Antragstellung – und nur für einen Hund gewährt.

- (2) Eine dauerhafte Ermäßigung von 25 % wird für jeden Hund gewährt, wenn der Steuerpflichtige bei Anmeldung des Hundes belegen kann, dass dem Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Arnstadt der Nachweis über die Einhaltung der Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Hund ist gechipt und mindestens in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe versichert) nachgewiesen wird.
- (3) Eine Ermäßigung wird – unabhängig vom Ermäßigungstatbestand – nur dann gewährt, wenn der Hund ordnungsgemäß nach den Vorschriften des § 6 dieser Satzung angemeldet wurde.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Von der Hundesteuer sind befreit:
1. Hunde, deren Haltung ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient,
 2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder anderer anerkannter Rettungsorganisationen, deren Haltung der Realisierung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für:
das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe blinder, gehörloser oder aus anderen Gründen hilfsbedürftiger Personen mit dem entsprechenden Merkzeichen in einem gültigen Schwerbehindertenausweis unentbehrlich ist
- (3) Die Erfüllung eines Steuerbefreiungstatbestandes entbindet nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung des Hundes nach § 7 dieser Satzung.

§ 9 Abgabehinterziehung, Abgabeverkürzung, Abgabegefährdung

In Fällen der Abgabehinterziehung, Abgabeverkürzung, Abgabegefährdung gelten die §§ 16 bis 18 ThürKAG unmittelbar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 14.05.2013 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 02.08.2016 außer Kraft.

Arnstadt, den 26.11.2018
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des IIm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.09.2018 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Genehmigungsbescheid des Landratsamtes vom 26.09.2018 (AZ 092.6231 04) ist der Stadt Arnstadt am 27.09.2018 zugegangen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2018

- Dienstsiegel -

Frank Spilling
Bürgermeister